

episcopis abbatibus abbatissis et prepositis, eorum suppellectilem sibi violenter usurpavit, penitus abholemus nec a nobis nec a nostris successoribus retractandam'.

Dieser zunächst Köln allein gegebene Verzicht wurde in der Speierer Urkunde vom 22. März 1209 grundsätzlich und unter ausdrücklicher Ausdehnung auf das Spolien- und Regalienrecht in die Hand Innocenz' III. wiederholt¹. Mit vollem Recht spricht hier Werminghoff von einem dem König 'aufgenötigten Formular'², und dies gilt in vielleicht noch höherem Masse auch von der Kölner Urkunde. Wenn irgendwo, haben wir hier ein Empfängerdiktat vor uns. Es war der Parteihass Adolfs von Köln, der diese Beschuldigung wider Friedrich I. erhob; als einwandfreies Zeugnis der Reichskanzlei über geltenden Rechtsbrauch scheidet diese Urkunde aus.

Mitten zwischen diese spärlichen und überdies sich widersprechenden Zeugnisse tritt der neue Text der Vita Bennonis als der einzige Beleg, der schon für die Zeit Heinrichs IV. von einem Rechte spricht, 'quod tanto tempore sub tot imperatoribus et famosis regibus mansisset immobile', das auch nur in einem Ausnahmefall aufzugeben der König sich standhaft weigert.

Waitz hatte auch folgendes eingewandt: 'Geschichtsschreiber und Urkunden hätten mannigfach Gelegenheit, ja Aufforderung gehabt, davon zu sprechen. Die zahlreichen Biographien von Bischöfen hätten davon nicht schweigen können; es wäre undenkbar, dass in den Privilegien der Könige für die verschiedenen Stifter hierauf nie verzichtet oder überhaupt Bezug genommen ist'. Hier ist jetzt das Zeugnis, das Waitz bisher vermisste, und in ihm auch die Erklärung, weshalb in Urkunden vor dem 12. Jh. von Befreiung nicht die Rede sein konnte. Das Recht war eben als so grundsätzliches und wichtiges angesehen, dass an Verzichtleistung auch in den Tagen der Not nicht gedacht wurde. Es blieb den Königen der unseligen Doppelwahl von 1198 vorbehalten, in wahren Wetteifer ein Recht zu verschleudern, an dem ihre Vorfahren auch in Not und Drang festgehalten, das noch Friedrich I. strenge geübt und nur in einzelnen Ausnahmefällen gemildert hatte, das Heinrich VI. nur um den höchsten Preis des Erbkönigtums hatte opfern wollen. Die Festigkeit Heinrichs IV. selbst

1) Constit. II, 37, § 4. land im MA. I, 186.

2) Gesch. d. Kirchenverfassung Deutsch-